

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Stück XXI.

Oppeln, den 27. May 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Nro. 155. Aufforderung, betreffend die quartaliter einzureichende Nachweisung von Domini-
al-Possessions-Veränderungen.

Die Königl. Landrätshlichen Officien des hiesigen Regierungs-Departements werden mit Bezug auf die bereits von der Königl. Regierung zu Breslau unterm 15. Februar vor. Jahres (Amtsblatt 1816, Stück VIII., No. 66, Seite 86) erlassene Verfügung hierdurch wiederholend aufgefördert: die vierteljährlich einzusendenden Nachweisungen von Domini-
al-Possessions-Veränderungen, in den bestimmten Terminen und zwar Ende März, Juni, September und December eines jeden Jahres nach nachstehendem Schema, bei Vermeidung der deshalb festgesetzten Strafe von 1 Rthlr., ohnfehlbar bei uns einzureichen. Wenn keine Domini-
al-Possessions-Veränderungen vorgefallen: so sind in den bestimmten Terminen Negativ-
Atteste einzusenden.

VII. 494. Mai c. Oppeln, den 9. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

No.	Namen der Herrschaft oder des einzelnen G r e s.	Namen des bisherigen Besitzers	Namen des neuen Besitzers	Titel der neuen Possession	Wenn die Natural-Tradition geschehen.	Erwerbs-Preis			Sonstige Anmerkungen.
						in Golde.	in Silber- Geld	in Staats- papieren.	

Nro. 156. Aufforderung an qualifizierte Wundärzte sich zum Zoster und Katiborschen Kreis-Chirurgus-Posten zu melden.

Der Zoster und Katiborsche Kreis-Chirurgus-Posten, deren jeder mit Einhundert Thalern jährlich fixirten Gehalts dotirt ist, soll besetzt werden. Die approbirten Wundärzte, welche der polnischen Sprach: mächtig sind, und sich dem Examini, als Chirurgus forensis, bei dem Königl. Medizinal-Collegio für Schlesien zu Breslau unterwerfen wollen, werden aufgefordert, sich zu diesem Posten bei der unterzeichneten Königl. Regierung zu melden.

III. 535. Mai c.

Oppeln, den 9. Mai 1817.

Königl. Preuss. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 157. Bekanntmachung, das nicht zu dulddende Herumtreiben der Freiknechte, Betreffend.

Sämmtliche Königl. Landrätliche Officien, Polizei-Behörden und Magisträ:te werden hierdurch angewiesen, darauf zu sehen, daß nicht Freiknechte zur Last des Landes, unter dem Vorwande, Arbeit zu suchen, sich mit ihren Familien herumtreiben.

Die

Die Freiknechte müssen mit dem im Circular vom 27. Mai 1772, (Kornsche Edicten-Sammlung Band XIII. Seite 254.) vorgeschriebenen gedruckten Attest versehen seyn, widrigenfalls sie arretirt und in ihre Heimath transportirt, auch nöthigenfalls bestraft werden sollen.

VII. Mai c. 495.

Oppeln, den 9. Mai 1817.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung

Nro. 158. Wegen der in den Berichten zu übernehmenden Maas-, Gewicht- und Geld-Summen in Preussl. Maas, Gewicht und in Brandenburgischem Gelde.

Mit Bezugnahme auf die in der Gesessammlung von 1816 sub Nro. 365 den 15. May pr. pag. 142 et seq. publicirte Maas- und Gewichts-Ordnung für die Preuss. Staaten, wird den Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer so wie den übrigen Abgaben-Beamten, in Gemäßheit eines Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 8. Februar c. hierdurch bekannt gemacht:

daß, wenn selbige in ihren Berichten Maas, Gewicht oder Geld-Summen anzugeben haben, von jetzt an, jedesmal der Betrag in Preussl. Maas und Gewicht und in Brandenburgischem Gelde mit zu übernehmen ist, z. B. ein Eimer Schlesisch oder 48 Quart Berliner, 2 rthl. 25 sgl. oder 2 rthl. 20 gr., 1 Pfd. 5 Loth Schles. oder 1 Pfd. Berliner.

Wird von Tarif-Sähen gesprochen, dann ist ebenfalls neben dem Schles. Maas, Gewicht und Geld das Preussische und resp. Brandenburgische Maas, Gewicht und Geld beizumerken.

Wir gewärtigen die Befolgung dieser Anordnung.

(G. M.) II. 226. Mai

Oppeln, den 16. May 1817.

Königl. Preuss. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

A u f f o r d e r u n g.

Nro. 159. Wegen der in der Mitte des künftigen Monats einzureichenden Nachweisungen, über den Bedarf der Amtsblätter für die zweite Hälfte des laufenden Jahres 1817.

Die Königlichen Landrätlichen Officien, Magisträte und sonstige betreffende Behörden, werden hiermit aufgefördert:

den Bedarf der zahlbaren und gratis Exemplare des Regierungs-Amtes-Blattes für die zweite Hälfte des laufenden Jahres 1817., mittelst einer bis zum 15. Juny c. a. in duplo anhero einzureichenden Nachweisung, anzuzeigen, und bey Anfertigung dieser Nachweisung, alle bishero ertheilte Vorschriften genau zu beobachten.

Die quäst. Nachweisungen müssen zum bestimmten Termine eingereicht werden, damit der ganze Bedarf bey Zeiten bestellt werden kann; eine jede betreffende Behörde die dieser Aufforderung nicht genügt, verfällt in eine Ordnungs-Estrafe von Einem Thaler, welcher sofort durch Postvorschuß eingezogen werden soll.

Anlangend den vorschriftsmäßigen Pränumerations-Betrag; so muß derselbe nach Abzug der Distributions-Lantieme, mit Ende Juny c. a. an den Regierungs-Kanzley-Inspector und Sportul-Rendanten Kranz abgeführt seyn.

II. 317. May c. Oppeln den 20. May 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Der verstorbene Professor und Religions-Lehrer bei dem Gymnasio zu Leobschütz, Leopold Junke, hat in seinem Testament ein Vermächtniß von 20 rthlr. zur Vertheilung an die ärmsten Gymnastasten, und ein Vermächtniß von 10 rthlr. zur Vertheilung an die dürftigsten Armen daselbst ausgesetzt.

V. April 57. Oppeln den 3. May 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Marsch- und Polizen-Districts-Commissarius v. Koszielsky, Lubliner Kreises, hat seine Stelle niedergelegt, und der Administrator zu Schirokau, Lieutenant Juske selbige übernommen.

III. No. 557. May c. Oppeln den 9. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Der Hausbesitzer und Rathmann Israel Böhm zum Kammerer

Der Kaufmann Leopold Ehrträs

= Grundbesitzer Anton Heinze

= desgleichen Franz Apfeld

zu unbeforderten Rathmännern und

der Hausbesitzer u. Chirurgus Gottlieb Henkel zum Stadterordneten-Vorsteher,

sämmtlich zu Ujest Foster-Kreises.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 21.

Der Königlich Preussischen Regierung.

Nro. 21.

Oppeln, den 27. May 1817.

Abertissement,

wegen Verkaufs oder Erbverpachtung, oder auch Zeltverpachtung einiger Realitäten zu Himmelwitz und Gonschiorowitz.

Es sollen folgende mit dem 1. Julius d. J. pachtlos werdende Realitäten zu Himmelwitz und Gonschiorowitz im Groß-Grehtiger Kreise, im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden entweder verkauft, oder verpachtet, so wie eventualiter auch in Zelt-Pacht überlassen werden.

A. Zu Himmelwitz:

I. Die Haupt-Parzelle sub Nro. XXVII. oder das durch Dismembration verkleinerte Vorwerk; dazu gehören und werden überlassen

1. An Ländereien

a. Ackerland	392 Morg.	15 Q.R.
b. Wiesenland	52	— 172 —
c. Gartenland	5	— 94 —
d. Laa en	71	— —
e. Hoff- und Bau-Stellen	2	— 177 —
f. Teichland	43	— 51 —

zusammen 567 Morg. 149 Q.R. Maßk.

2. die Brauerey und Brennercy

3. die Mahl, und Brett-Mühle

4. die wilde Fischerey

5. die Feld-Jagd und

6. die zur Dekonomie, so wie zur Arrende erforderlichen Wohn- und Wirtschafts-Gebäude, ingleichen das sonstige nöthige Inventarium.

II. der Kretscham zu Himmelwitz jedoch ohne Getränke-Zwang, oder die Parzelle No. XXII, wozu außer dem Recht zum Ausschank von Bier- und Brandtweln, noch ein freyes Haus erguth mit circa 60 Echst. Land gehören.

III. die alte D. Hl Mühle oder die Parzelle No. XXIV.

B. Zu Gonschiorowitz:

die Haupt-Parzelle No. XXII oder das durch Dismembration verkleinerte Vorwerk, dazu gehören und werden überlassen.

I. An Pändereien

a. Ackerland	•	•	•	321 Morg.	133 Q.R.
b. Wiesenland	•	•	•	132 —	1 —
c. Gartenland	•	•	•	4 —	116 —
d. Laaten	•	•	•	44 —	64 —
e. Hutung	•	•	•	53 —	118 —
f. Faust Aen und Hofraum	•	•	•	4 —	23 —
g. Eichland	•	•	•	17 —	166 —

zusammen 578 Morg. 101 Q.R.

Magdeburger

2. die wilde Fischerey
3. die Bienen Nuzung
4. die Feld-Jagd
5. die zur Wirthschaft erforderlichen Gebäude, so wie das sonst nöthige Inventarium, und
6. die zum Theil reservirten Dienste und Zinsungen.

Der Licitations-Termin ist auf den 23. Junius 1817. Vormittags um 9 Uhr in loco Himmelwitz coram Commissario dem Regierungs- Assessor Herrn Langner anberaumt, in welchem auch die nähern Bedingungen werden vorgelegt werden.

Erwerbs- und resp. Pachtlustige, werden demnach eingeladen, in Termine sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, es hat jedoch jeder, als Zahlungsfähig nicht bekunnte, auf die beiden Haupt-Parzellen Bietende, noch vor Abgabe des Gebots 2000rthlr. baar, oder in Staats-Papieren als Caution zu beponiren.

Die Zahlung der offerirten Kaufgelder, und resp. der Pacht, muß in klingendem Courant oder in Treorscheinen geleistet werden.

Es wird übrigens der höhern Behörde ausdrücklich die Genehmigung vorbehalten, wegen bis dahin der Meldebietende an seine Offerte gebunden bleibt.

Doppelten den 12. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Abertissement.

**Wegen Verkauf oder Erbverpachtung, oder auch Zeitverpachtung des Vorwärts
Kosniontau und der daselben drey Räder-Mühle-Wiese.**

Es sollen, die Haupt-Parzelle des dismembrirten, mit dem 1. Julius d. J. pachtlos werdenden Guts Kosniontau im Groß-Strahliger Kreise, insofichen die sogenannte drey-Räder-Mühl-Wiese, im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden entweder verkauft oder vererbpachtet, so wie eventualiter auch in Zeit-Pacht überlassen werden.

1. Zu der Haupt-Parzelle No. IV. oder dem durch theilweise Dismembration vakillirten Vorwerke Kosniontau

gehören und werden überlassen

1. An Ländereien

a. Ackerland	=	"	"	817 Morg.	4 Q.R.
b. Wiesenland	=	"	"	4 —	50 —
c. Gartenland	=	"	"	3 —	39 —
d. Hof- und Baustellen	=	"	"	4 —	24 —

zusammen

 828 Morg. 117 Q.R.

Magdeburger

2. die Potasch-Fiederey nebst Utensilien

3. die Feld-Jagd

4. die Bienen-Nutzung

5. die reservirten Dienste und Zinsungen

6. das Recht zur Anlegung einer Brauerey und Brennerey, da solches concessirt ist und

7. das Wohnhaus, so wie die übrigen Gebäude, nebst der Schmiede, insofichen das lebende und todtte Inventarium.

Für den Fall des Verkaufs oder der Erbverpachtung wird auch

8. der in 373 Morgen 164 Q.R. Magdb. bestehende Buchenwald mit zugeschlagen.

11. Die sogenannte drey Räder-Mühl-Wiese enthält eine Fläche von 18 Morg. 9 Q.R. Magdb. Der Licitations-Termin ist auf den 23. Junius 1817. Vormittags um 9 Uhr in loco Himmelsitz coram Commissario dem Regierungs-Offizier Herrn Langner anberaumt, in welchem auch die näheren Bedingungen werden vorgelegt werden.

Erwerbe, und resp. Pachtläufige werden demnach eingeladen, im Termine sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben; es hat jedoch jeder als Zahlungsfähige nicht bekannte, auf die Hauptparzelle bietende, noch vor Abgabe des Gebots 2000 rthlr. zu deponiren.

Die Zahlung der offerirten Kauf-Gelder und resp. der Pacht, muß in klingendem Courant oder Treasorscheinen geleistet werden. Es wird übrigens der höhern Behörde ausdrücklich die Genehmigung vorbehalten, wogegen bis dahin der Meistbietende an seine Offerte gebunden bleibt.

Dppala den 12. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweyte Abtheilung.

Subhastation.

Nach dem Beschlusse vom 11. März a. c. der hiesigen Stadt-Berordneten-Versammlung soll in Termins den 29. July, 30. September und perempt. den 2. December a. c. der in Rothhand sub No. 1 gelegene der hiesigen Kimmerey gehörige, und unterm 2. d. M. auf 3271 rthl. 20 sgl. 6 dr. Cour: abgeschätzte Kretscham mit den dazu gehörigen Gebäuden, einen Garten von 7 Schf. 14 Mezen, zwey Ackerstücken von 41 Schf. und einer Wiese von 1 Schf. 8 Mezen und den darauf haftenden Gerechtigkeiten Brandwein zu brennen, zu schlachten und zu gackeln, öffentlich aus dem Grunde subhastirt werden, weil

1. die sämmtlichen Gebäude in dem schlechtesten Zustande sich befinden, und die bedeutenden Bau-Kosten vermieden werden sollen, und
2. weil die mit diesem Kretscham zugleich bisher verpachtete Dominal-Acker der beständigen Ueberschwemmung ausgesetzt, kein Pächter sein Fortkommen gefunden, und dieser Acker theils wieder mit Holz bepflanzt, theils aber als Wiesen benutzt werden soll, und dadurch höhere Revenuen, als durch die jetzherige Verpachtung werden aufgebracht werden.

Zahlungsfähige Kauflustige haben sich daher an den gedachten Tagen früh um 9 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einzufinden, ihre Gebotthe abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Kretscham nebst Zubehör dem Meist- und Bestbietenden, jedoch erst nach erfolgter Genehmigung der Stadt-Berordneten-Versammlung hieselbst wird zugeschlagen werden.

Die Taxe und die Bedingungen sind sowohl hier, als auch bey dem Magistrat zu Großkau zu inspiciren.

Reiße den 14. May 1817.

Der Magistrat.

Vertiffement,

den öffentlichen Verkauf der beiden Haupt-Parzellen der blismembrirten Vorwerke Groß Nimsdorf und Koske, betreffend.

Nach der Bestimmung des Höhen Finanz-Ministerii sollen die beiden Haupt-Parzellen der blismembrirten Vorwerke Groß Nimsdorf und Koske im Cosler Kreise 2 Meilen von Ober-Glogau belegen, im Wege der öffentlichen Licitation, an den Meistbietenden, und zwar entweder zu Kauf, oder zu Erbpachts-Rechten, veräußert werden.

Zur Haupt-Parzelle von Groß Nimsdorf gehören, und werden überlassen

1. An Ländereien

a. Ackerland, geschlossen und ganz nahe gelegen, circa	200 Morgen	Magdb.
b. Wiesenland, gleichfalls circa	60	—
c. Gartenland	13	— 118 Q. R.
zusammen		273 Morg. 118 Q. R.

Magdeburger

2. Eine kleine Leichwirthschaft
3. Die Bierbrauerey- und Brandweimbrennerey nebst dem Verlags-Recht
4. Die Jagd-Rechte auf dem Gros Nimsdorfer Territorio
5. Ein maſſives Wohnhaus, ſo wie das, zu der verkleinerten Oekonomie erforderliche Gebäude, Vieh- und Wirthschafts-Inventarium. Jedoch werden vorbehalten, die Wohnung eines Königl. Rendanten und ein Local für die Gerichts-Amts-Canzley im Wohnhauſe.

Zur Haupt-Parzelle von Roſke

gehören als Gegenstände der Veräußerung

1. In Ländereien

a. Ackerland circa	381 Morgen	75 Q. R.
b. Wiesenland	13	— 139. —
c. Gartenland	6	— 15 —
d. Teichland	4	— 63 —
zusammen		404 Morg. 112 Q. R.

Magdeburger

Die Jagdrechte auf dem Roſker Territorio

3. das erforderliche Gebäude, Vieh- und Wirthschafts-Inventarium.

Der Licitationstermin iſt auf den 30. May 1817. Vormittags um 9 Uhr in loco Gros-Nimsdorf coram Commiſſario dem Herrn Regierungs-Asſeſſor Langner anberaumat, und werden in demſelben die nähern Bedingungen vorgelegt werden.

Erwerbsluſtige werden demnach eingeladen, im Termine ſich einzufinden, und ihr Geboth abzugeben; es muß jedoch jeder als Zahlungsfähig nicht bekannte Licitant noch vor Abgabe des Gebots eine Summe von 2000 rthlr. niederlegen. Die Zahlung der offerirten Kaufgelder muß in klingendem Courant, oder in Treſorscheinen geleistet werden.

Uebrigens wird der Zuſchlag der höhern Behörde ausdrücklich vorbehalten, und im Fall der Genehmigung die Natural Traditio mit dem 1. July 1817 geleistet werden; es bleibt jedoch biß zur Entſcheidung der Meißbleibende an ſeine Offerte gebunden.

XIV. 55 April Oppeln den 2. May 1817.

Königliche Preußiſche Regierung zu Oppeln, Zweite Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Umbauer Thomas Newzeßlaffschen Erben und Vormundschaft subhastiren Wir hiermit das in dem Dorfe Kdbronth Leobschützer Kreises No. 14. gelegene robotersame Bauergut nebst der dazu gehörigen Schulde, welche beide Realitäten auf 250 Ktlr. 10 ggl. Courant gerichtlich taxirt worden, setzen die Bietungs-Termine auf den 19. Mai c. den 10. Junij c. und peremptorisch den 1. Juli c. hiermit fest, und laden Kaufsüchtige ein, sich in denselben, vorzüglich aber in dem peremptorischen Termine einzufinden, ihr Geboth abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Uebrigens werden alle unbekannte Real-Prätendenten zu demselben Termine ad liquid. et verificat. prætena sub pœna præclus. unter einem citirt.

Kuchelna den 17. April 1817.

Das Gerichts-Umt der Majorats Herrschaft Kuchelna.